



Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: Konsultation.MS.BWGC@fma.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
FMA-SG23		Christina Wieser	DW 12293 DW	142293	7.7.2022
5000/0096-					
CSA/2022					

FMA-Mindeststandards für die BWG-Compliance (FMA-MS-BWG-Compliance)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

- **Berichtswesen – Kommunikation mit dem Aufsichtsrat**
Der vorliegende Entwurf zu den FMA-Mindeststandards für die BWG-Compliance lässt eine ausdrücklich definierte Berichtspflicht der Compliance-Leitung gegenüber dem Aufsichtsrat vermissen. Regelmäßige Kommunikation mit dem Aufsichtsrat ist aus Sicht der BAK jedoch erforderlich, daher sollte – wie etwa auch in den von der EBA erlassenen „Leitlinien zur internen Governance“ (EBA/GL/2021/05) angeregt – die Einrichtung eines gesonderten „Compliance-Ausschusses“ vorgesehen werden, mit Berichtspflicht der Compliance-Leiter:in. Ein eigens eingerichteter Aufsichtsratsausschuss sei insbesondere empfohlen, um sich angemessen und umfassend mit Fragen der Compliance und der guten Unternehmensführung auseinanderzusetzen sowie die Maßnahmen der Geschäftsleitung zu überwachen, mit denen die Einhaltung von Rechtsvorschriften sowie unternehmensinternen Richtlinien sichergestellt wird (präventive Compliance-Kontrolle). Sollte kein derartiger Ausschuss eingerichtet werden, ist der Aufsichtsrat als Gesamtgremium in der Verantwortung, diese Aufgaben zu erfüllen, dort sollte eine regelmäßige Berichterstattung zu Compliance jedenfalls erfolgen.
- **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**
Die BAK regt an, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Hinblick auf Größe, interne Organisation und Komplexität der Geschäfte, in Fragen der BWG-Compliance zu

überdenken. Es ist anzuraten, die drei internen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, interne Revision und Compliance im weitesten Sinne) zumindest in mittelgroßen Kreditinstituten zu stärken. So kann es gelingen, ein Versagen der Kontrollmechanismen und damit einhergehende, weitreichende Auswirkungen – zu beobachten am jüngsten Beispiel einer burgenländischen Regionalbank – zu verhindern. Die FMA sollte beim Gesetzgeber darauf hinwirken, interne Kontrollsysteme unabhängig von der Größe des Kreditinstituts strukturiert und transparent zu verankern.

- **Kombination mit anderen Funktionen**

Aus Sicht der BAK sollten die Aufgaben der Leitung der Compliance gesondert von der Leitung des Risikomanagements bzw. anderer leitender Stellen (wie z.B. Rechtsabteilung) wahrgenommen werden. Die Anwendung der – in den Mindeststandards vorgeschlagenen – sogenannten „Kombinationsmöglichkeit“ ist nicht zu empfehlen, denn die Leitungsverantwortungen für Compliance und Risikomanagement bei einer Person zu verankern könnte die Wirksamkeit und Unabhängigkeit der jeweiligen Funktion beeinträchtigen. Daher spricht sich die BAK für eine verpflichtende Ernennung einer Person für die Leitung der BWG-Compliance-Funktion aus, mit entsprechender Ressourcenausstattung, um die Erfüllung der umfangreichen Anforderungen zu gewährleisten.

- **Berücksichtigung der Offenlegungs-Verordnung**

Die Compliance-Bestimmungen sollten zudem im Einklang und in Abstimmung mit der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor vom 27.11.2019 abgefasst werden. Hier werden Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor festgelegt, die inhaltlich zum Gegenstand haben, Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in Anlageentscheidungen einzubeziehen – mit dem Ziel mögliche „Grünfärberei“ bei Finanzprodukten zu begrenzen. So heißt es dort in Artikel 1: „Mit dieser Verordnung werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt.“

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

